

Hygienekonzept der Jugendkunstschule FRI-X BERG



Auf der Grundlage der SARS-CoV-2 Infektionsschutzmaßnahmen-
verordnung in der geltenden Fassung Stand 26.11.2021

Allgemeines

- Für Angebote der Kulturellen Bildung außerhalb von Schulen und Kitas gelten die Maßgaben für Kulturveranstaltungen (§ 11 VO und Abschnitt III. des HRK), wobei bei Schulklassen und Kita-Gruppen die Abweichung vom Mindestabstand innerhalb der entsprechenden Gruppe zulässig ist. Horte zugeordnet sind und die Kooperation Bestandteil des Unterrichts bzw. Tagesangebots ist.
- Die 2G-Regel gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, Schülerinnen und Schüler, die Schulen im Sinne des Berliner Schulgesetzes einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges besuchen. Der Nachweis erfolgt durch Schülerschein oder BVG-Karte,
- Die Gruppengröße richtet sich nach der Größe der Räumlichkeiten (Abstandsregel 1,5 Meter muss eingehalten werden).
- Publikumsverkehr ist in den Räumen der Jugendkunstschule nicht gestattet!
- Bei Veranstaltungen von Musik- und Jugendkunstschulen gelten die Maßgaben für Kulturveranstaltungen in § 11 VO und Abschnitt III. des HRK.

Hygienemaßnahmen

- Es besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in den geschlossenen Räumen;
- Wegeführung, Abstandsmarkierungen und das Abstandsgebot müssen jederzeit eingehalten werden, Toilettenräume dürfen nur einzeln betreten werden;
- Das Lüftungskonzept sieht vor, dass alle Kursräume regelmäßig entsprechend den Vorgaben gut gelüftet und wenn möglich ein Fenster permanent gekippt geöffnet bleibt., Alle Räume sind mit Luftreinigern ausgestattet, die eine Stunde vor Beginn der Kurse eingeschaltet werden.
- Sämtliche Handkontaktflächen sind vor Beginn der Veranstaltung zu reinigen (insbesondere Türklinken, Handläufe, Tasten im Fahrstuhl, Tischoberflächen, Armlehnen etc.). Handkontaktflächen mit intensivem Handkontakt sind im Laufe eines Tages mehrfach zu reinigen.
- In den Sanitärräumen werden Gelegenheiten zum Händewaschen, Seife sowie Einmalhandtücher in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt.
- Aushänge mit den Regeln zu Händehygiene sowie zur Husten- und Nies-Etikette sind deutlich sichtbar angebracht.
- Es ist außerdem ein Lüftungsprotokoll vorgegeben, nach dem regelmäßige Lüftungen vorgenommen werden. Alle Fachräume sind mit eigenen HP 13 Luftfiltern ausgestattet, die regelmäßig gewartet und mindestens 45 Minuten vor Kursbeginn eingeschaltet werden.

Testpflicht, Impfnachweise und Kontaktnachverfolgung:

- In der Einrichtung gilt die erweiterte 2G Bedingung, d.h. es dürfen grundsätzlich nur geimpfte und genesene Personen teilnehmen. Zusätzlich muss eine medizinische Maske getragen werden.
- Ausgenommen von der 2G-Regel sind Schüler:innen, die regelmäßig im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden (der Nachweis erfolgt durch Schülerschein oder BVG-Karte), Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ausgenommen sowie Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können (diese müssen negativ PCR-getestet sein und die Impfunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen).
- An Angeboten der Einrichtung in geschlossenen Räumen dürfen nur Personen teilnehmen, die die 2G-Regel einhalten. An Veranstaltungen in geschlossenen Räumen dürfen nach § 11 Abs. 8 der VO nur Personen teilnehmen die geimpft, genesen (nach § 8 VO) oder negativ getestet (nach § 6 VO) sind (= 3G-Regel). Dies gilt auch für die Mitwirkenden. Gleiches gilt für Veranstaltungen im Freien – hier aber erst ab 100 zeitgleich anwesenden Personen.
- Zur Kontaktnachverfolgung müssen Besucher:innen-Daten am Eingang registriert werden. Bei Veranstaltungen muss eine Kontaktnachverfolgung erfolgen können. Besucher:innen-Listen oder digitale Verzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten: Vor- und Familiennamen, Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes (verzichtbar bei digitalen Anwendungen), vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse (sofern vorhanden), Telefonnummer, Anwesenheitszeit
- Die Daten sind für die Dauer von zwei Wochen (die Dokumentation des Testergebnisses für die Dauer von 48 Stunden) nach Ende des Besuchs bzw. der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zugänglich zu machen oder auf Verlangen auszuhändigen bzw. ist der Zugriff zu ermöglichen, §4 Abs. 3 VO.
- Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsdokumentation gelöscht und vernichtet.